

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats. Voranschlag für 1926

[urn:nbn:de:bsz:31-320972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320972)

Regiekasse

des Evangelischen Oberkirchenrats.

Boranschlag

für

1926

(1. April 1926/27)

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1926 RM	Letzter Voranschlag 1925 RM
Ausgaben.			
1	Bezüge der Beamten des Evang. Oberkirchenrats (als der obersten Landeskirchenbehörde und als Evang. Oberstiftungsrat).		
	a. Bezüge der planmäßigen Beamten:		
	α. als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte)		
	1 Kirchenpräsident, Gruppe B 3 . . . 22 087 RM Aufwendungsgeld . . . 2 400 „ 24 487 RM		
	1 Prälat, Gruppe B 2 18 090 „ Unterschied zwischen dem Einkommen eines weltlichen Oberkirchenrats aus Gruppe B 2 und Gruppe XIII ¹⁾ 5 735 „		
	1 Oberkirchenrat, Gruppe XIII 12 313 „		
	1 (bisher 0) Hilfsarbeiter (Pfarrer) Gruppe XI ²⁾		
	1 (bisher 0) Hilfsarbeiter (Finanzrat) Gruppe XI ³⁾ 17 920 „		
	1 (bisher 0) Baurat, Gruppe X ⁴⁾ 5 489 „		
	1 Verwaltungsoberinspektor, Gruppe IX 5 716 „		
	1 (bisher 0) Revisionsinspektor, Gruppe VIII ⁵⁾ 3 652 „		
	2 Kanzleisekretäre, Gruppe V, darunter Hausmeister 7 748 „		
	1 Maschinenmeister, Gruppe V		
	11 (bisher 7 Stellen) Summe I a. α. . .	101 150	79 580 5 800
	Übertrag . . .	101 150	85 880

 A n m e r k u n g e n

- 1) Das eine weltliche Mitglied des Oberkirchenrates, das den Kirchenpräsidenten zu vertreten hat und dessen Stelle unter 1a § eingestellt ist, soll in Gr. B 2 kommen. Der Staat, der an dem Gehaltsaufkommen teilzunehmen hätte, hat es im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage abgelehnt, die Stelle auch in seinem Voranschlag entsprechend zu erhöhen. Die Kirche muß daher allein die gesamte Differenz tragen.
- 2) Die Häufung der Arbeit macht die Stelle erforderlich.
- 3) Der gleiche Grund gilt z. Teil auch hier. Dazu kommt aber vor allem, daß es nicht zu umgehen sein wird, einen jüngeren Juristen einzustellen, um für den Fall, daß einer der Dienstvorstände der Bezirksverwaltungen dienstunfähig wird, einen eingearbeiteten Dienstaachfolger für diesen zu haben.
- 4) Die Stelle des Bauachverständigen war bisher im Landeskirchensteuer-Voranschlag aufgeführt. Um die Gesamtheit der rein kirchlichen Beamten in Erscheinung treten zu lassen, ist die Stelle hierher übernommen. Bei der Art der jetzigen Ausgestaltung dieser Stelle und der Verantwortung, die dabei auf ihren Inhaber gelegt ist, erscheint es angebracht, die Stelle von Gruppe IX nach Gruppe X einzureihen.
- 5) Seit Abbau der Beamten der Oberrevision (1923) hat eine Abhör der örtlichen Fonds- und Ortskirchensteuerrechnungen nicht mehr stattgefunden. § 41 der staatlichen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 und § 141 der kirchlichen Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vom 17. Juli 1903, auf die die staatl. Bestimmung Bezug nimmt, schreiben eine solche Abhör vor. Wenn die kirchlichen Vorschriften nicht entsprechend abgeändert werden sollen, wird die Abhör wieder aufgenommen werden müssen. Dabei wird noch zu prüfen sein, in welchem Umfang die Abhör durchzuführen ist, ob es insbesondere nicht möglich ist, örtlichen zu diesem Zwecke zu bildenden Ausschüssen die Aufgabe zu übertragen. Einstweilen ist eine Stelle in Gruppe VIII vorgesehen, weil eine gewisse Oberaufsicht doch wohl nicht entbehrt werden kann. Die Stelle ist an sich eine „gemeinschaftliche“, eine staatlich-kirchliche. Der Staat hat es aber rundweg abgelehnt, den auf ihn entfallenden Teil des Besoldungsaufwandes in seinen Voranschlag aufzunehmen. Es bleibt daher, wenn eine Abhör weiterhin stattfinden soll, nichts anderes übrig, als die Stelle aus rein kirchlichen Mitteln auszustatten.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1926 RM	Letzter Voranschlag 1925 RM
Ausgaben.			
1	Übertrag . .	101 150	85 380
	β. als Evang. Oberstiftungsrat (Beamte der Vermögensverwaltung)		
	2 Oberkirchenräte, Gruppe XIII	21 786 RM	
	1 Rechnungsdirektor, Gruppe XI	8 592 "	
	2 Finanzräte, Gruppe X	15 849 "	
	3 Oberrechnungsräte, Gruppe X		
	1 Oberrechnungsrat als Leiter der Registratur Gruppe X	28 650 "	
	3 Rechnungsräte, Gruppe IX		
	1 Revisionsoberinspektor, Gruppe IX	25 827 "	
	1 Oberregistrator, Gruppe IX bisher VIII ⁶⁾		
	3 Finanzinspektoren, Gruppe VIII		
	1 Revisionsinspektor, Gruppe VIII	16 644 "	
	1 Verwaltungsobersekretär, Gruppe VII (bis- her VI)	4 192 "	
	19 Stellen (wie bisher) Summe 1 a β. . .	121 540	140 620
	Zahl der planmäßigen Stellen beim Evang. Ober- kirchenrat:		
	rein kirchliche (α)	11	
	kirchlich-staatliche (β)	19	
	Summe ⁷⁾		30 gegen bisher 26
	b. Bezüge der außerplanmäßigen Beamten:		
	α. als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte)		
	1 Vikar beim Sekretariat	5 050	5 600
	β. als Evang. Oberstiftungsrat (Vermögensverwaltung)	—	—
	Summe Abschnitt 1	227 740	231 600

 Anmerkungen

- 6) Aus Gründen des Dienstalters wird die Stelle eines Registraturbeamten der Gruppe VIII in eine solche der Gruppe IX und diejenige eines Beamten der gleichen Abteilung der Gruppe VI in eine solche der Gruppe VII verwandelt. Der Staat, der an dem Aufwand sämtlicher unter 1 a) angeführten Beamten teil zu nehmen hat, hat den durch diese Umwandlung erwachsenden Mehraufwand für seinen Teil in den Staatsvoranschlag eingestellt und damit die Angemessenheit der Erhöhung der Stellen anerkannt. Es kann daher empfohlen werden, auch den auf die Kirche entfallenden Aufwandsteil entsprechend zu erhöhen.
- 7) Da der Baufachverständige bisher im Landeskirchensteuervoranschlag stand (vergl. Anm. 4), beläuft sich die tatsächliche Vermehrung nur auf 3 Beamtenstellen. Wenn trotz dieser Vermehrung der Aufwand für 1926 gegenüber dem für 1925 angeforderten Betrag von 140 620 auf 121 540 RM heruntergegangen ist, so hat das seinen Grund darin, daß der voranschlagsmäßige Aufwand für 1925 um 20% des tatsächlichen Aufwandes erhöht war, weil mit einer entsprechenden Gehaltserhöhung gerechnet wurde, die aber nicht eingetreten und heute auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.
- 8) Auf dem Sekretariat war bisher neben einem weltlichen Beamten stets ein jüngerer unständiger Geistlicher beschäftigt. Für diesen ist die außerplanmäßige Stelle vorgesehen. Ob bei dem starken Mangel an Geistlichen die Stelle in gleicher Weise besetzt werden kann, muß einstweilen dahingestellt bleiben.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1926 RM	Letzter Voranschlag 1925 RM
Ausgaben.			
2	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats (auch des bautechnischen Beamten).	10 000	4 100 6 00
3	Anderere persönliche Ausgaben für den Evang. Oberkirchenrat.		
		als oberste Landeskirchen- behörde (rein finanziell) RM	als Vermö- gensver- waltung RM
	Für Führung der Regiekasse	500	500
	Für einen vertraglich angestellten Diener	—	2 700
	Fünf Angestellte der Kanzlei einschließlich Versicherungskosten	—	8 500
	Zwei Angestellte der Bauabteilung einschließlich Versicherungskosten	3 600	—
		4 100	11 700
		15 800 RM ⁹⁾	
	Summe Abschnitt 3	15 800	10 660 5 000
4	Ruhe- und Unterstühtungsgehälte für die Beamten des Evang. Oberkirchenrates.		
		als oberste Landeskirchen- behörde (rein finanziell) RM	als Vermö- gensver- waltung RM
	Ruhegehälte:		
	1 früherer Präsident	10 740 ¹⁰⁾	6 583
	5 frühere weltliche Kollegialmitglieder	2 826 ¹⁰⁾	52 814
	2 „ geistliche Kollegialmitglieder	23 281	—
	9 „ Beamte der Vermögens- verwaltung	—	41 695
	4 frühere Beamte der ehemaligen Bauämter	19 600 ¹¹⁾	—
	Guttatsweise Unterstühtungsgehälte	5 000	—
	21 Ruhegehaltsempfänger ¹²⁾	61 447	101 092
		162 539 RM	
	Summe Abschnitt 4	162 540	181 470 23 310

 Anmerkungen

9) Der Aufwand für die aktiven Bediensteten (Beamten und Angestellten) des Oberkirchenrats beläuft sich demnach auf

1 a α	100 680
1 a β	121 540
1 b	5 050
3	15 800

Summe 243 070

Nach der Vereinbarung zwischen der Evang.-prot. Landeskirche und dem badischen Staate über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 (RG. u. BBl. 1909 S. 120) übernimmt der Staat die Hälfte des Dienst Einkommens der weltlichen Kollegialmitglieder und der gemeinschaftlichen Beamten (1 a β u. 3), die Hälfte der Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter dieser Beamten (4), von der Hinterbliebenenversorgung des weltlichen Präsidenten ein Viertel und von derjenigen der weltlichen Kollegialmitglieder die Hälfte (Ziff. 5 b β) und ein Drittel des sachlichen Aufwandes (7); vergl. Einnahmen — Ziff. 1 b.

- 10) Von den nach § 126 Abs. 6 RVerf. berechneten Ruhegehalten bleiben die über die staatlichen Sätze hinausgehenden Betreffnisse der Kirche allein zur Last.
- 11) Auch die Gehalte dieser Ruhegehaltsempfänger werden statt wie bisher im Kirchensteuervorantrag der Übersichtlichkeit wegen hier aufgeführt.
- 12) Zu diesen 21 Ruhegehaltsempfängern kommen noch weitere 4, die als ehemalige Bezirksbeamte ihre Bezüge aus dem Ertrag des von den Bezirksstellen verwalteten Vermögens beziehen.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1926	Letzter Voranschlag 1925
		RM	RM
	Ausgaben.		
5	Versorgung der Hinterbliebenen ehemaliger Beamten des Oberkirchenrates		
		als oberste Landeskirchen- behörde (rein kirchlich) RM	als Vermö- gensver- waltung RM
	a. Beiträge ¹³⁾ an die Beamtenwitwen- jetzt Landeshauptkasse gemäß Art. 6 der Ver- einbarung vom <u>1. Juli 1908</u> <u>31. Aug. 1909</u>		
	und zwar:		
	nach Art. 6 Ziffer 2a	—	2 000
	" " " " 2b	—	8 160
	" " " " 2c	—	2 400
	b. Witwen- und Waisengehalte:		
	α. an die Hinterbliebenen von drei geistlichen Mitgliedern des Oberkir- chenrats und von drei Beamten der früheren Bauämter (die Hinterblie- benen der Baubeamten bisher im Kirchensteuervoranschlag selbst) . .	19 790	—
	β. an die Hinterbliebenen eines frühe- ren weltlichen Präsidenten ¹⁴⁾ und eines weltlichen Kollegialmitglieds .	3 230	8 670
		23 020	21 230
		44 250 RM ¹⁵⁾	
	Summe Abschnitt 5	44 250	39 030 7 810
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen ¹⁶⁾	2 000	1 000 500

Anmerkungen

13) Die Gegenleistung für diese Beiträge besteht darin, daß der Staat die Hinterbliebenenbezüge der gemeinschaftlichen Beamten ganz trägt.

14) Während der Staat bisher von dem Ruhegehalt dieses Präsidenten über den vereinbarungsmäßigen Anteil hinaus den Betrag noch ersetzt hat, den der Präsident in fast 45jährigem Staatsdienst als Ruhegehalt verdient hatte, lehnt er mit unzureichenden Gründen eine gleiche Beteiligung am Hinterbliebenenaufwand ab. Dadurch wird die Kirche um über 4000 *R.M.* mehr belastet. Es soll erneut versucht werden, diese Last dem Staate zuzuschieben, der Betrag ist also nur fürsorglich eingesetzt.

15) Wegen Beteiligung des Staates s. Anm. 9.

16) Die Unterstützungen der Beamten in Krankheits- und Notfällen können auf 1500 *R.M.* veranschlagt werden. Auch an diesem Aufwand nimmt der Staat Teil.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1926 RM	Letzter Voranschlag 1925 RM
Ausgaben.			
7	Sachliche Amtskosten ¹⁷⁾		
	α. für den Oberkirchenrat ohne das kirchliche Bau- wesen:		
	a. Mietzins der Dienst- und Wohnräume . . .	37 500 RM	
	b. für die der Regiekasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes	1 500 "	
	c. Schreibmaterialien und Drucksachen ¹⁸⁾ . . .	8 500 "	
	d. für Literatur (darunter 2 500 RM, die schon im letzten Voranschlag für die Herstellung und den Druck eines neuen Bücherverzeich- nisses vorgesehen waren, aber nicht verwen- det wurden)	4 500 "	
	e. für Beleuchtung und Heizung	13 500 "	
	f. Porto und Frachtkosten	5 500 "	
	g. für verschiedene sonstige Bedürfnisse (insbe- sondere für Reinhaltung des Gebäudes und der Diensträume)	14 600 "	
		85 600	71 300
	β. Für das kirchliche Bauwesen ¹⁹⁾	400	400
	Summe Abschnitt 7	86 000	71 700
8	Sonstiges	300	300
Zusammenstellung			
	Abchnitt 1	227 740	231 600
	" 2	10 000	4 700
	" 3	15 800	15 660
	" 4	162 540	204 780
	" 5	44 250	46 840
	" 6	2 000	1 500
	" 7	86 000	71 700
	" 8	300	300
	Summe der Ausgaben	548 630	577 080

Anmerkungen

17) Wegen Beteiligung des Staates s. Anm. 9.

18) Die Bedarfsziffern unter c—g sind nach den tatsächlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1925 bemessen.

19) Bisher im Kirchensteuervoranschlag.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1926 RM	Letzter Voranschlag 1925 RM	
Einnahmen.				
1	Staatsbeiträge:			
	a. für den Evang. Oberkirchenrat als oberste evang. Landeskirchen- behörde ²⁰⁾	20 000	20 000	
	b. für denselben als Evang. Oberstiftungsrat:			
	α. zum persönlichen Aufwand:			
	Als solcher kommen gemäß Artikel 8 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 in Betracht:			
	Ausgabe-Abschnitt 1 a β	121 540 RM		
	" " 1 b β	—		
	von " " 3	11 700 "		
	" " 4	101 090 "		
	" " 5	21 230 "		
	" " 6	1 500 "		
	Summe des persönlichen Aufwands	257 060 RM		
	hievon trägt die Staatskasse die Hälfte	128 530 "	128 530	
	β. zum sachlichen Aufwand gemäß Artikel 9 der Vereinbarung;			
	$\frac{59\,529}{3}$ RM = rund ²¹⁾	19 840	173 330	
	c. Beitrag zum Gehalt des Prälaten ²²⁾ (1 000 fl. = 1 714.29 RM)	1 710	1 710	
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds.			
	Die unmittelbaren Fonds und die Stiftungen leisten von jeher Beiträge aus sog. Matrikularanschlägen.			
	Diese Beiträge werden wie folgt berechnet:			
		Anschlag	Vom Gesamt- betrag	Beitrag
		RM	RM	RM
	1. Unterländer Kirchenfonds (Anschlag 80 % aus 986 049 RM Roheinnahme von 1924)	788 839	4	31 500
	2. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (An- schlag 65 % aus 215 700 RM Roheinnahme von 1924)	140 205	4	5 600
	Übertrag	37 100		
			170 080	195 040

A n m e r k u n g e n

20) Schon im ersten Staatsbudget 1820/21 ist für die oberste evangelische Kirchenbehörde ein Betrag von 12 379 fl angefordert und auch bewilligt worden. Die Position, die seither ununterbrochen im Staatsvoranschlag eingestellt ist, erfuhr in den folgenden Jahren eine Erhöhung. Im Staatsvoranschlag 1890/91 fand dann eine Scheidung statt zwischen Oberkirchenrat als Vermögensverwaltungsbehörde und Oberkirchenrat als oberste Landeskirchenbehörde und wurde für diese ein bis heute feststehender Beitrag von 20 000 M. ausgeworfen.

21) Obgleich beim Staate anlässlich der Aufstellung seines Voran Schlages der Betrag von 19 635 R. M. angefordert worden ist, erscheint in dem jetzt dem Bad. Landtag vorgelegten Staatshaushalt unter Abt. V Tit. III § 11 b als Betrag für den sachlichen Aufwand nur der Betrag von 15 140 R. M. Diese Kürzung, für die eine Begründung bisher nicht mitgeteilt ist, steht im Widerspruch zu den vom Staate in der Vereinbarung von 1908 übernommenen Verpflichtungen. Der Oberkirchenrat hat den Staat auf seine Verpflichtung hingewiesen mit der bestimmten Erwartung, daß der volle geschuldete Betrag zur Auszahlung kommt.

22) Diese Summe wird seit dem Jahre 1821 ständig bewilligt.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1926		Letzter Voranschlag 1925	
		RM		RM	
	Einnahmen.				
	Übertrag		170 080		195 040
		Anschlag		von	Betrag
		RM		Hun-	RM
				dert	
	Übertrag				37 100
	3. Stiftschaffnei Vahr (Anschlag 65 % aus 108 894 RM Roheinnahme von 1924)	70 781	4		2 800
	4. Neuer Ev. Kirchenfonds wie letztmals ²³⁾	—	—		70
	5. Züllig-Hill'sche-Stiftung wie letztmals ²⁴⁾	—	—		50
	6. Geistl. Witwenkasse ²⁵⁾	—	—		—
	7. Landeskirchenfonds	—	—		—
		zusammen			40 020
			²⁶⁾ 40 020		41 620
3	Beiträge örtlicher Fonds.				
	Gebühren für Prüfung der örtl. Fonds- (Kirchensteuer-) Rechnungen ²⁷⁾		7 000		—
4	Einnahme aus dem kirchlichen Bauwesen.				
	a. Beiträge der unmittelbaren Fonds:				
	Unterländer Kirchenfonds	10 150			RM
	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 700			"
	Stiftschaffnei Vahr	650			"
			12 500		12 500
	b. Vergütungen der Kirchengemeinden		200		400
5	Sonstige Einnahmen.				
	Mietzinsen für Dienst- und Mietwohnungen	11 420,—			RM
	Aus der Landeshauptkasse fließende Witwenbene- fizien 485 + 387,50 =		872,50		"
	Vergütungen der Wohnungsinhaber für Heizung usw.	1 480,—			"
	Im übrigen		260,—		"
			14 032,50		RM
			14 000		14 000
	Summe der Einnahmen		243 800		263 560
	Summe der Ausgaben		548 630		577 080
	Ungedeckter Betrag		304 830		313 520

A n m e r k u n g e n

- 23) Der 1821 anlässlich der Union gegründete Fonds besitzt kein Liegenschaftsvermögen, wohl aber Dotationsansprüche, die durch den Währungszerfall nicht zerstört worden sind.
- 24) Die 1869 auf Grund letztwilliger Verfügung ins Leben getretene Stiftung besitzt außer dem entwerteten Kapitalvermögen noch Grundstücke.
- 25) Die Geistliche Witwenkasse (Satzung genehmigt 1872) und der Landeskirchenfonds, der eine 1924 durch Zusammenlegung verschiedener kleiner, fast vermögenslos gewordener Fonds geschaffene Rechtspersönlichkeit ist, besitzen nur entwertetes Kapitalvermögen und können daher einen Beitrag nicht leisten.
- 26) Die Zentralpfarrkasse bleibt außer Betracht, weil ihr Reinertrag in die Allg. Evang. Kirchenkasse fließt, aus welcher letzterer der Fehlbetrag der Regiekasse entnommen wird.
- 27) Für die Abhör der örtlichen Rechnungen durch die Revision (s. Num. 5) haben die Gemeinden Gebühren zu entrichten.

Anhang.

Uebersicht über die Beamten des Bezirksdienstes.

Der Aufwand wird aus dem Ertrag des verwalteten Vermögens bestritten und erscheint deshalb nicht im kirchlichen Voranschlag (Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. August 1909). Im Staatsvoranschlag sind an planmäßigen Stellen für den Bezirksdienst vorgesehen:

Art der Amtsstellen	der Stellen	
	Zahl	Gruppe
Oberfinanzräte (Vorstände von Bezirksstellen)	1	XII
Finanzräte (" " ")	3	XI
Dievon sollen zwei Beamte für ihre Person die Bezüge und die Amtsbezeichnung nach Gruppe XII erhalten.		
Finanzräte (Vorstände von Bezirksstellen)	1	X
Der derzeitige Inhaber soll für seine Person die Bezüge und die Amtsbezeichnung nach Gruppe XI erhalten.		
Finanzoberinspektoren (bisher 0)	3	IX
Finanzinspektoren (bisher 6)	4	VIII
Finanzobersekretäre (bisher 4)	3	VII
Verwaltungssekretäre (bisher 2)	3	VI
Verwaltungsassistent (bisher 2)	1	V
Im ganzen	19	(wie bisher)

Zur dringend notwendigen Verbesserung der Beförderungsverhältnisse sollen einige Stellen der mittleren und unteren Beamten in entsprechend höhere Gruppen eingereiht werden.

Über den Staatsvoranschlag hinausgehend wird weiter 1 Stelle der Gruppe VII in eine solche der Gruppe VIII umgewandelt mit Rücksicht auf die Tätigkeit des betreffenden Beamten.

Außerplanmäßige Stellen werden für den Bezirksdienst vorgesehen:

Bezeichnung	Zahl	Gruppe
Finanzobersekretäre	4	VII
Finanzassistenten	3	V